



29. September 2014

## **POSITIONSPAPIER**

### **AIR BNB: GLEICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR ALLE**

#### **AUSGANGSLAGE**

Das Unternehmen Airbnb wurde 2008 in San Francisco gegründet und steht ursprünglich für „Airbedandbreakfast“. Die Plattform stellt den Kontakt zwischen Anbieter und Gast her und wickelt auch gleich die Buchung über das moderne online System ab. Somit kann jede Privatperson zum „Gastgeber“ werden und ein Zimmer oder ganze Wohnungen zur Vermietung anbieten. Das Unternehmen finanziert sich unter anderem durch eine „Servicegebühr“. Der Gast bezahlt eine Servicegebühr von 6-12% des Buchungsbetrages an Airbnb. Der Gastgeber bezahlt gleichzeitig eine Servicegebühr von 3%.

Auch in der Schweiz wird das Angebot rege genutzt. Im Frühjahr 2014 waren bereits über 4'500 Angebote aus der Schweiz auf der Airbnb-Website aufgeschaltet. Laut einer Studie von Kohl und Partner (2013) macht der Anteil von Airbnb in der Stadt Zürich bereits ca. 2.1% aller Hotelübernachtungen aus. Anders ausgedrückt entgehen z.B. Zürich Tourismus laut dieser Hochrechnung Taxen in der Höhe von ca. 200'000 CHF pro Jahr. Die Studie sieht folgende Problembereiche (Grau-Bereiche) für Airbnb-Angebote:

- Keine steuerliche Erfassung der Umsätze
- Keine Mehrwertsteuer
- Keine Tourismustaxen
- Keine Hygienevorschriften
- Keine Sicherheitsvorschriften
- Keine Haftpflichtversicherungen
- Untervermietung in gemieteten Räumen

Da von den Gastgebern kaum jemand die Gäste bei der Verwaltung/Vermietung anmeldet, gibt es kaum Kontrollmöglichkeiten für die genannten Problembereiche.

Airbnb wird hierbei als Beispiel behandelt, da es sich zurzeit um einen der grössten Anbieter handelt. Nachfolgend sind jedoch implizit auch andere Plattformen miteingeschlossen.

#### **AUSGANGSLAGE DER TOURISMUSBRANCHE**

Der Schweizer Tourismus-Verband ist der Meinung, dass die neuen Portale wie Airbnb eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Angeboten darstellen und insbesondere auch neue Touristengruppen ansprechen, die ohne diese Angebote nicht in die Schweiz reisen würden und später eventuell auch in anderen Unterkünften logieren werden. Somit bieten diese Portale einen wichtigen Service für den Touristen und tragen auch zu einer höheren Wertschöpfung im Tourismus bei. Deshalb begrüsst der STV grundsätzlich die Schaffung solcher Angebote. Dem Schweizer Tourismus-Verband ist es ebenfalls wichtig, dass gerade private Gastgeber nicht mit

übermässiger Bürokratie belastet werden. Jedoch müssen für alle Marktteilnehmer gleiche Voraussetzungen gelten. Der STV vertritt folgende Standpunkte:

- Einkünfte jeglicher Art müssen vom Gastgeber als Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Mehrwertsteuer fällt gemäss Mehrwertsteuer-Gesetz (MWSTG) erst ab einem jährlichen Umsatz von 100'000 CHF an und wird von privaten Anbietern in der Regel nicht erreicht. Ab einem Umsatz von 100'000 CHF ist ein Eintrag ins Handelsregister i.d.R. zwingend und es kann somit von einem kommerziellen Anbieter ausgegangen werden. Es ist Sache der zuständigen Behörden, die Einhaltung der Gesetze zu kontrollieren. Es sind aus Sicht des STV keine weiteren Massnahmen nötig.
- Anfallende Kurtaxen und andere Beherbergungsabgaben sollen von allen Airbnb Gastgebern bezahlt werden.
- Die gewerbemässige Beherbergung von Ausländern muss gemäss Art. 16 des Ausländergesetzes (AuG) gemeldet werden.
- Es sollen für den Gastgeber keine Hygienevorschriften und zusätzliche Sicherheitsvorschriften gelten. Gastgeber dürfen sich jedoch freiwillig beim Qualitätsprogramm des Schweizer Tourismus anschliessen und damit auf der Plattform auch werben.
- Airbnb deckt den Verlust an Mobiliar und Schäden in der Wohnung in der Schweiz momentan mit einem Betrag in der Höhe von 830'000 CHF pro Buchung<sup>1</sup>. Dies wird als „Gastgeber-Garantie“ bezeichnet. Seit Mitte 2014 wird auf der Airbnb-Website jedoch betont, dass dies kein Ersatz für eine Haftpflicht- oder Hausratsversicherung darstelle. Aus Sicht des STV ist eine Haftpflichtversicherung für jeden Gastgeber zwingend notwendig.
- Wer seine Wohnung untervermietet ist gesetzlich verpflichtet, dies dem Vermieter zu melden. Airbnb sollte diesbezüglich auf der Website informieren.

## FAZIT

Handlungsbedarf besteht aus Sicht des STV in der Abrechnung der Kurtaxen und anderen Beherbergungsabgaben. Diese soll für alle Anbieter von Beherbergung gelten, egal ob Hotellerie, Parahotellerie oder private Angebote über online-Plattformen. Eine einfache Abrechnung direkt über die Plattform wäre wünschenswert (siehe Pilotversuch von Airbnb in San Francisco<sup>2</sup>). Dies ist jedoch in der Schweiz nur sehr schwierig umzusetzen, da jede Gemeinde andere Ansätze, Inkassostellen und Verfahren anwendet. Zusätzlich gibt es neben Airbnb eine Vielzahl anderer Plattformen (9flats.com, wimdu, housetrip, etc.), welche ebenfalls einzeln abgerechnet werden müssten. Aus Sicht des STV ist deshalb in jedem Fall der Gastgeber verantwortlich für die Entrichtung der Kurtaxen. Airbnb und auch die anderen Anbieter sollten auf ihrer Website informieren, dass die Abgabe der Kurtaxe in vielen Gemeinden zwingend ist und eine Meldepflicht der Gäste besteht.

---

<sup>1</sup> <https://www.airbnb.ch/guarantee>

<sup>2</sup> <http://publicpolicy.airbnb.com/san-francisco-taxes-airbnb-community/>